

Merkblatt für Unterhaltspflichtige

Im Kanton Schaffhausen wohnhafte, unterhaltsberechtigte Kinder- und Elternteile haben Anspruch auf Inkassohilfe durch die Alimentenhilfestelle der **Wohngemeinde**. Dies, wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht vollumfänglich und rechtzeitig nachkommt. Die Pflicht zur Inkassohilfe ist in ZGB Art. 290 für Kinderalimente und in ZGB Art. 131 Abs. 1 für Frauenalimente statuiert.

Bevorschussung für unterhaltsberechtigte Kinder

Kinderalimente können von der Wohngemeinde der Unterhaltsbeitragsgläubigerin bevorschusst werden (AmbVO § 4 und § 7). Die Bevorschussung wird nur gegen vollumfängliche Abtretung der laufenden Kinderunterhaltsbeiträge gewährt. In diesem Fall wird das bevorschussende Gemeinwesen Gläubiger der Unterhaltsforderung (ZGB Art. 289 Abs. 2). Ist eine Bevorschussung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, werden Kinderalimente inkassiert.

Frauenalimente

Alimentenhilfestellen sind verpflichtet auch unterhaltsberechtigte, geschiedene oder getrennt lebende Ehegattinnen bei der Vollstreckung ihres Unterhaltsanspruchs auf Gesuch hin zu unterstützen (ZGB Art. 131). Frauenalimente sind diesfalls zwingend an die Alimentenhilfe zu zahlen.

Kinderzulagen

Diese sind ebenfalls bindend an die Alimentenhilfe weiterzuleiten. Falls dies nicht geschieht, wird die zuständige Stelle direkt an den Arbeitgeber oder dessen Familienausgleichskasse gelangen und eine Direktzahlung der Kinderzulagen verlangen.

Zahlungsbedingungen

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und im Voraus zahlbar. Sobald die Abtretung dem Unterhaltspflichtigen bekannt ist, kann er sich durch direkte Zahlungen an die Unterhaltsberechtigten nicht mehr rechtsgültig befreien und hat ausstehende Beträge an die bevorschussende Stelle nachzahlen (OR Art. 164 und Art. 167).

Zahlungsfrist

Wenn es dem Schuldner nicht oder nur teilweise möglich ist, der Zahlungspflicht nachzukommen, muss er unverzüglich mit der Alimentenhilfestelle Kontakt aufnehmen.

Eingehende Zahlungen

Sie werden in erster Linie zur Deckung der bevorschussten Kinderalimente verwendet. Ein Überschuss wird den ausstehenden Kosten (z. B. Betreibungskosten) und Unterhaltsbeiträgen gutgeschrieben.

Betreibung

Bei einer Betreibung von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen steht es dem Schuldner offen, auf dem Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag zu erheben. Die Alimentenhilfestelle wird dann im sogenannten Rechtsöffnungsverfahren den Rechtsvorschlag vom Gericht beseitigen lassen. Es ist zu beachten, dass in diesem Verfahren nur die betragsmässige Überprüfung der in Betreibung gesetzten Forderung erfolgt. Bei zu Unrecht erhobenem Rechtsvorschlag unterliegt der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren. Er muss die Gerichtskosten tragen und der Gegenpartei eine Prozessentschädigung ausrichten. Ein zum Zweck der Verfahrensverzögerung erhobener Rechtsvorschlag bringt daher keine Vorteile.

Rechtliche Schritte

Unterhaltsansprüche sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden zivil-, betreibungs- und strafrechtlich besonders geschützt. Bei offensichtlich böswilliger und beharrlicher Nichterfüllung der Unterhaltspflicht wird die Alimentenhilfestelle sämtliche im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen (ZGB Art. 132 / Art. 291 / Art. 292 sowie StGB Art. 217).

Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die Teuerung

Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst. Ist darin eine Klausel enthalten, dass die Indexerhöhung nur bei tatsächlicher Einkommensverbesserung erfolgen darf, wird die entsprechende Anpassung der Unterhaltsbeiträge vorgenommen. Der Schuldner muss mit anderslautenden Unterlagen (z. B. Lohnbelege zur Zeit der Scheidung und vom letzten Monat) nachweisen, dass die Anpassung nicht, oder nur teilweise gerechtfertigt ist.

Abänderung von Unterhaltsbeiträgen

Die Alimentenhilfestelle kann **nicht** über eine Abänderung, z. B. Herabsetzung der im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge entscheiden. Eine solche muss in einem Abänderungsprozess verlangt werden. Frauenalimente können hingegen vertraglich geändert werden. Eine Kopie eines Abänderungsvertrages muss der Alimentenhilfe zwingend und sofort zugestellt werden. Bei Änderung von Unterhaltsverpflichtungen (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Unterhaltspflicht, neuer Rechtstitel etc.) wird der Unterhaltspflichtige über die Anpassung informiert. Die Zahlungsverpflichtung entsteht jedoch unabhängig von einer Mitteilung.

Kontakt

Bei Fragen oder Unklarheiten zögern Sie nicht uns anzurufen.

Gesetzliche Grundlagen

- AmbVO Kantonale Alimentenbevorschussungsverordnung (SHR 211.222)
- EG ZGB Kantonales Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SHR 210.100)
- OR Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

BEREICH SOZIALES
ALIMENTENHILFE
Oberstadt 23
8200 Schaffhausen
Tel. 052 632 54 16
www.stadt-schaffhausen.ch